OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-150357/39/MK/GSc

Datum:
Linz, 06. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von F K, vertreten durch M Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid des Stadtsenats der Stadt Wels vom 22.09.2015, GZ: DI-BauR-3023-2010, in der Fassung der teilweise in Rechtskraft erwachsenen hg. Erkenntnisse vom 01.08.2016, GZ: LVwG-150357/8/MK, und vom 14.06.2019, GZ: LVwG-150357/28/MK, betreffend einen Antrag auf Rückübereignung zweier Grundstücke nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Dem nach den höchstgerichtlichen Verfahren verbliebenen, unerledigten Beschwerdebegehren wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Antrag auf Rückübereignung hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstücks Nr. x, und zwar der im Plan vom 07.09.2015 dargestellten Parkfläche (2 Pkw) sowie deren Verlängerung bis zur westlichen Grenze der Aufschließungsstraße, welche im Plan vom 21.02.2019 nicht (mehr) gelb markiert sind, stattgegeben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zur umfangreichen Vorgeschichte wird eingangs auf die in der gegenständlichen Rechtssache bereits ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.06.2014, 2011/05/0150, vom 30.10.2018, Ra 2016/05/0108 und vom 01.12.2022, Ra 2019/05/0237, verwiesen. Daraus sind folgende wesentliche Verfahrensschritte anzuführen:

I.2. Mit Eingabe vom 07.06.2010 beantragte F K (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) beim Magistrat der Stadt Wels, ihm die entschädigungslose Zurückstellung der Grundstücke Nrn. x, je KG L, anzubieten. Der Bf sei seit 13.05.2002 Eigentümer jener Grundflächen, von welchen im Jahr 1975 die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung in das öffentliche Gut erfolgt sei, weshalb er gemäß § 17 Abs. 2 Oö. BauO 1994 anspruchsberechtigt sei. Die Abtretung der gegenständlichen Grundstücke sei ausdrücklich mit dem Zweck erfolgt, darauf öffentliche Verkehrsflächen zu errichten. Die abgetretenen Grundflächen würden jedoch nicht als öffentliche Verkehrsflächen benötigt werden. Die antragsgegenständlichen Grundstücke lägen am Ende einer Sackgasse, die unmittelbar in eine unbebaute Grünfläche münde, und sie seien lediglich am äußersten nordöstlichen Rand befestigt, der Großteil beider Grundstücke sei in Natur begrünt. Bei Wegfall des Abtretungszweckes bestehe ein Rückübereignungsanspruch des Eigentümers jener Grundflächen, von welcher seinerzeit die Abtretung erfolgt sei.

I.3. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.06.2014, 2011/05/0150, wurde der mit der fehlenden Antragslegitimation des Bf begründete Vorstellungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 15.06.2011, mit welchem der im innergemeindlichen Instanzenzug ergangene Abweisungsbescheid des Stadtsenats der Stadt Wels (in Folge: belangte Behörde) vom 11.04.2011 bestätigt worden war, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Rechtsvorgänger des Bf nach dem Inhalt des Kaufvertrags vom 28.11.1974 nicht nur die Grundstücke Nrn. x, sondern auch die seinerzeit in das öffentliche Gut abgetretenen Grundstücke Nrn. x veräußert worden waren. Daher stand diesem, soweit er als Eigentümer des Grundstücks Nr. x zur Grundabtretung verpflichtet war, auch ein Rückübereignungsanspruch zu, welcher an den Bf als dessen Rechtsnachfolger im Eigentum am Grundstück Nr. x übertragen worden war. Maßgeblich ist nämlich die Rechtsnachfolge im Eigentum an jenem Grundstück, auf das sich die seinerzeitige öffentlich-rechtliche Abtretungsverpflichtung bezogen hat.

I.4. Im fortgesetzten Verfahren wurde mit hg. Beschluss vom 04.03.2015, LVwG-150357/4/MK, der Bescheid der belangten Behörde vom 11.04.2011

aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverwiesen.

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 22.09.2015, GZ: DI-BauR-3023-2010, wurde der Berufung des Bf teilweise stattgegeben und das Grundstück Nr. x rückübereignet; das Grundstück Nr. x wurde nicht rückübereignet, da dieses als öffentliche Verkehrsfläche benötigt werde.

In Bezug auf das Grundstück Nr. x führte die belangte Behörde begründend aus, in der Natur sei der östliche Teil dieser Parzelle als Verkehrsfläche geschottert; in diesem Bereich liege auch der öffentliche Kanal. Im nördlichen Bereich des Grundstücks verlaufe ein ca. 2 m breiter Fußweg. Dieser diene als öffentliche Anbindung zum bestehenden Fuß- und Radweg der Gemeinde G. Die geschotterte Verkehrsfläche diene weiters als Aufschließung für das Objekt x. Der Bereich des öffentlichen Gutes bis zur Zufahrt zu diesem Objekt solle zur Gänze asphaltiert werden sowie zwei Stellplätze im öffentlichen Gut aufweisen; auch der bestehende Kanal liege im öffentlichen Gut. Entlang der nördlichen Grenze solle ein Geh- und Radweg in einer Breite von 4 m geschaffen werden. Die verbleibende Fläche des gegenständlichen Grundstücks solle als „Straßenbegleitgrün" bepflanzt und als Schutz zwischen Wohn- und Betriebsbaugebiet dienen. Da damit das Grundstück Nr. x als öffentliche Verkehrsfläche iSd § 16 Oö. BauO 1994 diene, könne eine Rückübereignung nicht erfolgen.

I.6. Mit hg. Erkenntnis vom 01.08.2016, LVwG-150357/8/MK, wurde der dagegen vom Bf erhobenen Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, dass neben dem Grundstück Nr. x – nach Teilung – auch jener Teil des Grundstücks Nr. x an den Bf rückübereignet wird, der im Plan des Magistrats der Stadt Wels vom 07.09.2015 über den voraussichtlichen Endausbau der x als „Straßenbegleitgrün" ausgewiesen ist (in Folge: Grundstück Nr. x-Teil 1).

I.7. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.10.2018, Ra 2016/05/0108, wurde das unter I.6. genannte hg. Erkenntnis insoweit, als damit der Rückübereignungsantrag des Bf abgewiesen worden war, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass das angefochtene Erkenntnis weder eine konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes noch eine Darstellung jener rechtlichen Erwägungen enthält, die zur Abweisung des Rückübereignungsantrags des Bf in Bezug auf jenen Teil des Grundstücks Nr. x, der nicht in dem im Spruch genannten Plan vom 07.09.2015 als „Straßenbegleitgrün" ausgewiesen ist (in Folge: Grundstück Nr. x-Teil 2), geführt haben.

I.8. Mit hg. Erkenntnis vom 14.06.2019, LVwG-150357/28/MK, wurde im fortgesetzten Verfahren die Beschwerde des Bf (soweit sie sich gegen die Abweisung des Rückübereignungsantrags betreffend das Grundstück Nr. x-Teil 2 richtet) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26.02.2019 als unbegründet abgewiesen.

I.9. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 01.12.2022, Ra 2019/05/0237, wurde das unter I.8. genannte hg. Erkenntnis insoweit, als damit der Rückübereignungsantrag des Bf in Bezug auf die im Plan vom 07.09.2015 dargestellte Parkfläche (2 Pkw) sowie deren Verlängerung bis zur westlichen Grenze der Aufschließungsstraße, welche im Plan vom 21.02.2019 nicht (mehr) gelb markiert sind, abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Enteignungszweck für das Grundstück Nr. x-Teil 2 großteils verwirklicht wurde (Geh- und Radweg im Norden der Parzelle, Aufschließungsstraße im Osten), wobei der Verwirklichungszeitraum dieses Zwecks (bzw. dessen Angemessenheit) unerheblich bleibt. Im Hinblick auf die (auf der Parzelle x-Teil 2 befindliche) im Plan vom 07.09.2015 dargestellte Parkfläche (2 Pkw) sowie deren Verlängerung bis zur westlichen Grenze der Aufschließungsstraße, welche im Plan vom 21.02.2019 nicht (mehr) gelb markiert sind, liegt zwischen Spruch (Abweisung des Antrags wegen Verwirklichung des Enteignungszwecks) und Begründung (keine Verwendung für Verkehrszwecke, sohin keine Verwirklichung des Enteignungszwecks) ein unlösbarer Widerspruch vor.

I.10. Mit Schreiben vom 27.12.2022 wurden die gegenständlichen Verfahrensakten an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwecks Entscheidung im fortgesetzten Verfahren rückübermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakten und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.02.2019. Von der Durchführung einer weiteren Verhandlung im fortgesetzten Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG wurde mangels Erforderlichkeit abgesehen, da sich der, für das höchstgerichtlich noch nicht abgeschlossene Beschwerdebegehren relevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und die Durchführung einer weiteren Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 25.02.1975, GZ: MA 11-BauR-3161-1974 Ki/Le, wurde die Grundabtretung der infolge Teilung neu gebildeten Grundstücke Nrn. x, je KG L, für öffentliche Verkehrszwecke („Der für öffentliche Verkehrsflächen erforderliche Grund […]") gemäß § 6 der Bauordnungsnovelle 1946 ausgesprochen.

Die mit der grundbücherlich durchgeführten Teilung des Grundstücks Nr. x, KG L (Eigentümer: J und H R, x), vorgenommene Abtretung der Grundstücke Nrn. x erfolgte – vertraglich vereinbart – zu Lasten des (neu errichteten) Grundstücks Nr. x, KG L, dessen Grundeigentümer Ing. W G, x, war. Der Bf ist Rechtsnachfolger des seinerzeit verpflichteten Grundeigentümers.

II.2.2. Das Grundstück Nr. x, KG L, ist für Zwecke der Verkehrsaufschließung nicht (mehr) erforderlich und wurde dem Bf mangels Verwirklichung des Enteignungszwecks mit dem nicht in Beschwerde gezogenen Teil des angefochtenen Bescheids rechtskräftig rückübereignet.

II.2.3. Auf dem Grundstück Nr. x, KG L, verläuft in der Natur ein zumindest 2 m breiter Weg. Dieser dient als öffentliche Anbindung zum westlich davon bestehenden Geh- und Radweg in der Gemeinde G und wird von der Bevölkerung seit mehr als 30 Jahren tatsächlich genutzt. Der östliche Teil des Grundstücks ist als Verkehrsfläche geschottert. Dieser Bereich, in welchem auch der öffentliche Kanal liegt, dient (zumindest) der Anbindung des bebauten Wohngrundstücks Nr. x (Objekt x) an das öffentliche Verkehrsnetz (in Verlängerung der Anbindung über das nicht verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x).

Im Ausbauplan des Magistrats der Stadt Wels vom 21.02.2019 ist die östliche Teilfläche des Grundstücks Nr. x (begrenzt mit der von der Grundgrenze zu Grundstück Nr. x im rechten Winkel zum südöstlichen Eckpunkt zwischen den Grundstücken Nrn. x abgehenden Fluchtlinie) als Aufschließungsstraße dargestellt und soll im Endausbau asphaltiert werden. Die noch im Plan des Magistrats der Stadt Wels vom 07.09.2015 dargestellte Parkfläche (2 Pkw) im südwestlichen (Teil-)Bereich der oben beschriebenen Aufschließungsstraße wird nicht ausgeführt. Entlang der nördlichen Grundgrenze des Grundstücks Nr. x und westlich anschließend an die Aufschließungsstraße ist über eine Länge von 54 m ein Geh- und Radweg in einer Breite von 4 m (zusammengesetzt aus einer 3 m breiten Fahrbahn und einer 1 m breiten Versickerungsmulde) ausgewiesen. Der Geh- und Radweg mündet im Westen in einen bestehenden Siedlungsweg, über welchen eine Wohnsiedlung für diese Verkehrs(teil)ströme aufgeschlossen wird.

Die verbleibende Fläche im Südwesten des Grundstücks Nr. x im Ausmaß von 54 x 6 m wird entsprechend dem Ausbauplan vom 21.02.2019 nicht für Verkehrszwecke benötigt und wurde in der Vergangenheit auch nicht für Verkehrszwecke genutzt. Diese Teilfläche umfasst zum einen die im Plan des

Magistrats der Stadt Wels vom 07.09.2015 als „Straßenbegleitgrün" ausgewiesene Fläche (Grundstück Nr. x-Teil 1) und zum anderen einen kleinen Teilbereich des Grundstücks Nr. x-Teil 2, und zwar die im Plan vom 07.09.2015 dargestellte Parkfläche (2 Pkw) sowie deren Verlängerung bis zur westlichen Grenze der Aufschließungsstraße, welche im Plan vom 21.02.2019 nicht (mehr) gelb markiert sind (in Folge: Grundstück Nr. x-Teil 2b).

Das Grundstück Nr. x-Teil 1 („Straßenbegleitgrün") wurde dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid in der Fassung des insoweit nicht aufgehobenen hg. Erkenntnisses vom 01.08.2016 mangels Verwirklichung des Enteignungszwecks rechtskräftig rückübereignet.



Plan vom 07.09.2015 (wesentlicher Ausschnitt)

Das Grundstück Nr. x-Teil 2 mit Ausnahme der im Plan vom 07.09.2015 dargestellten Parkfläche (2 Pkw) sowie deren Verlängerung bis zur westlichen Grenze der Aufschließungsstraße, welche im Plan vom 21.02.2019 nicht (mehr) gelb markiert sind, (in Folge: Grundstück Nr. x-Teil 2a) wurde (teilweise) für Verkehrszwecke genutzt und wird für Verkehrszwecke benötigt. Diese Fläche wurde dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid in der Fassung des insoweit nicht aufgehobenen hg. Erkenntnisses vom 14.06.2019 infolge Verwirklichung des Enteignungszwecks rechtskräftig nicht rückübereignet.

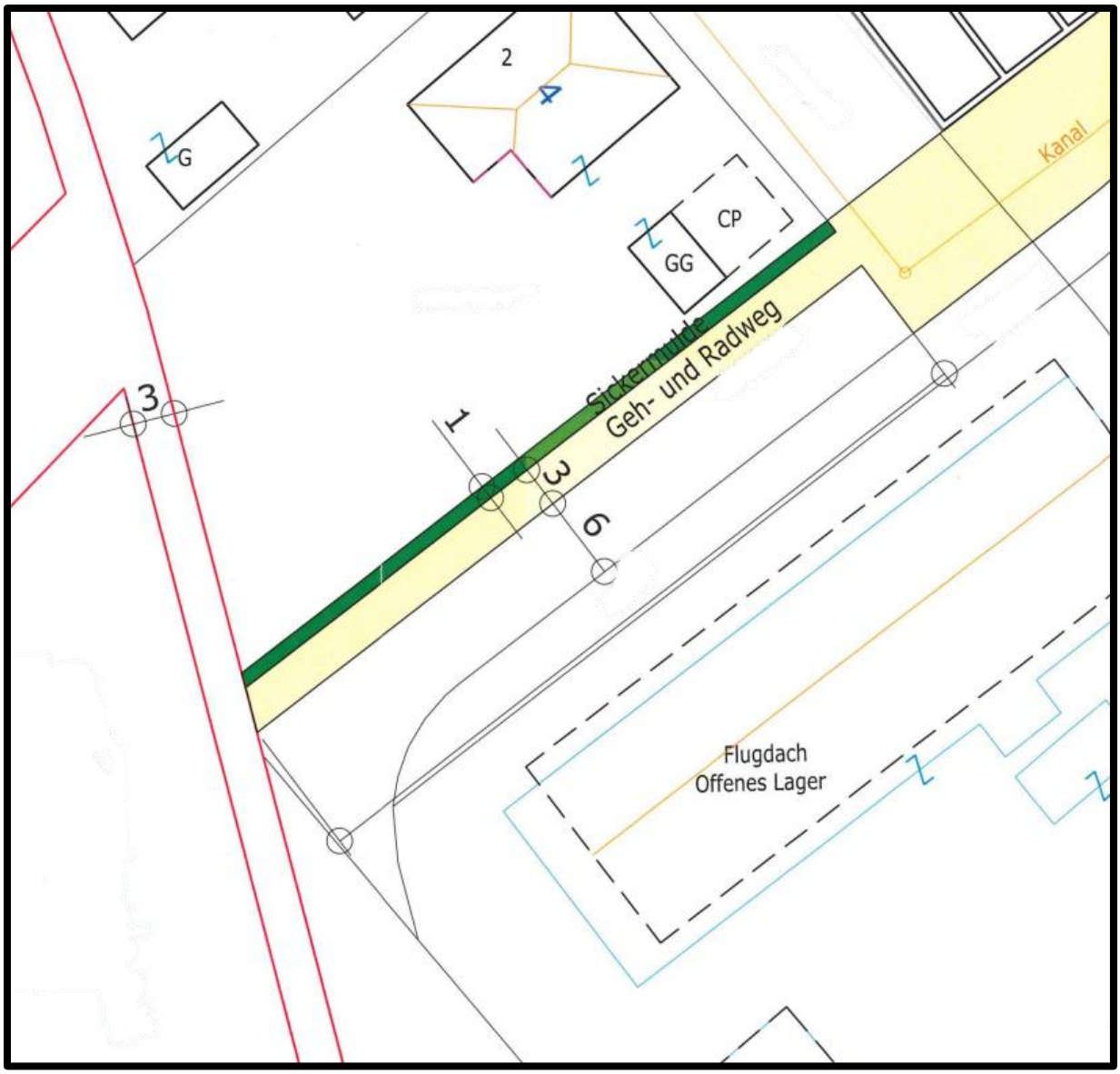

Plan vom 21.02.2019 (wesentlicher Ausschnitt)

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) i.d.g.F. lautet wie folgt (auszugsweise):

„§ 17
Entschädigung

(1) [...]
(2) Fallen Grundflächen, die für im Bebauungsplan oder in einer straßenrechtlichen Verordnung ausgewiesene öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde abgetreten werden mußten (§ 3 Abs. 3 oder § 16 Abs. 1), infolge einer Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans oder der straßenrechtlichen Verordnung nicht mehr unter diese Widmung, ist ihre Zurückstellung dem früheren Grundeigentümer oder dessen Rechtsnachfolger schriftlich anzubieten. Wurde die Verkehrsfläche bereits hergestellt, hat dies innerhalb von sechs Wochen nach der straßenrechtlichen Auflassung, wenn eine solche nicht erforderlich ist, nach der tatsächlichen Auflassung der Grundfläche als öffentliche Verkehrsfläche zu erfolgen. Wurde die Verkehrsfläche noch nicht hergestellt, hat das Angebot innerhalb von sechs Wochen nach Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans oder der straßenrechtlichen Verordnung zu erfolgen."

Die relevante Bestimmung des Staatsgrundgesetzes 1867 (StGG) i.d.g.F. lautet wie folgt:

„Artikel 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass über die gegenständliche Beschwerde gegen den Spruchteil des angefochtenen Bescheids, mit dem der beantragten Rückübereignung hinsichtlich des Grundstücks Nr. x nicht stattgegeben wurde, infolge der zwischenzeitig ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs, mit denen die hg. Erkenntnisse vom 01.08.2016 und vom 24.06.2019 teilweise bestätigt wurden, bereits teilweise rechtskräftig abgesprochen wurde: Das Grundstück Nr. x-Teil 1 wurde dem Bf rechtskräftig rückübereignet, der Antrag auf Rückübereignung des Grundstücks Nr. x-Teil 2a wurde rechtskräftig abgewiesen. Der gegenständliche Prüfungsumfang des erkennenden Gerichts beschränkt sich daher auf das nur mehr hinsichtlich Grundstück Nr. x-Teil 2b unerledigt gebliebene Beschwerdebegehren des Bf.

III.2.2. Bei einer Grundabtretung nach § 16 Oö. BauO 1994 bzw. den Vorgängerbestimmungen handelt es sich in der Sache um eine Enteignung (vgl.

VwGH 27.02.2013, 2010/05/0208, zur ähnlichen Bestimmung des § 17 BO für Wien), die nur zulässig ist, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten ist (vgl. VwGH 27.02.2015, 2013/06/0109). Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist dem durch Art. 5 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsschutz zwar von Vornherein die Einschränkung immanent, dass eine Enteignung zu einem vom Gesetz bestimmten öffentlichen Zweck unter den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Voraussetzungen zulässig ist, diese Einschränkung ist aber ihrer Natur nach an die Voraussetzung geknüpft, dass der vom Gesetz bestimmte Zweck verwirklicht wird. Wird dieser Zweck nach Ausspruch einer Enteignung nicht verwirklicht oder wird die enteignete Sache zu seiner Verwirklichung nicht benötigt, so fehlt die innere Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der Enteignung und es wird der verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsschutz uneingeschränkt voll wirksam. In der Eigentumsgarantie des Art. 5 StGG ist somit auch die Rückgängigmachung der Enteignung für den Fall grundgelegt, dass die enteignete Sache dem im Bescheid als Enteignungsgrund genannten öffentlichen Zweck nicht zugeführt wird, sei es, weil dieser Zweck überhaupt nicht, sei es, weil er nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Umfang verwirklicht wird. Der Eigentumsschutz des Art. 5 StGG kann sich jedoch nur insolange auswirken, als die enteignete Sache dem Enteignungszweck noch nicht zugeführt worden ist; ist der Zweck unter Verwendung der enteigneten Sache einmal verwirklicht, so ist die Enteignung unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie des Art. 5 StGG irreversibel, selbst wenn der Zweck in späterer Folge aufgegeben wird (VwGH 27.06.2017, Ro 2014/05/0020, mwN).

Aus der dargelegten Rechtsprechung ergibt sich, dass eine Rückübereignung (nur) in jenem Umfang zu erfolgen hat, in dem der Enteignungszweck nicht verwirklicht wurde. Der Enteignungsgegenstand ist sohin nicht undifferenziert einem einheitlichen Schicksal unterworfen, sondern es können bspw auch Teilflächen eines enteigneten Grundstücks – je nach Umfang der (Nicht-)Verwirklichung des Enteignungszwecks – verschieden beurteilt werden, wie dies im vorliegenden Fall bereits hinsichtlich der Teilflächen Nrn. x-Teil 1 (Rückübereignung) und x-Teil 2a (Enteignungszweck konsumiert) erfolgt ist. Für die einzig noch gegenständliche Teilfläche Grundstück Nr. x-Teil 2b bleibt daher im Folgenden gesondert zu prüfen, ob bzw. inwieweit der Enteignungszweck verwirklicht wurde.

III.2.3. Für die Definition des Enteignungszwecks wird vorweg auf die diesbezüglichen, vom Verwaltungsgerichtshof unbeanstandet gebliebenen Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 24.06.2019 (siehe dort den Punkt III.2.1.) verwiesen. Demnach wurden die Grundstücke Nrn. x zum Zwecke der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen (siehe Abtretungsbescheid vom 25.02.1975: „Der für öffentliche Verkehrsflächen erforderliche Grund […]“) enteignet. Der konkrete Bedarf bestand und besteht nicht nur in der Aufschließung des unmittelbar anlassgebenden Bauplatzes, sondern auch in der Herstellung von

Verkehrsverbindungen mit dem Effekt der Verkürzung von Wegstrecken zwecks objektiver Verbesserung der infrastrukturellen Gegebenheiten für die nördlich angrenzenden Wohnparzellen und die auf dem Gemeindegebiet von G anschließende Siedlung. Die Deckung dieses Bedarfs liegt im öffentlichen Interesse an der Verbesserung der infrastrukturellen Versorgung des Baulands (siehe dazu §§ 9, 16 Oö. BauO 1994 und VwGH 27.11.2008, 2007/16/0139).

III.2.4. Wie oben bereits ausgeführt, ist in der Eigentumsgarantie des Art. 5 StGG (in Ermangelung einer Sonderregelung für Fälle außerhalb des Tatbestands der Abänderung oder Aufhebung eines Bebauungsplans oder einer straßenrechtlichen Verordnung nach § 17 Abs. 2 Oö. BauO 1994) auch die Rückgängigmachung der Enteignung für den Fall grundgelegt, das die enteignete Sache dem im Bescheid als Enteignungsgrund genannten öffentlichen Zweck nicht zugeführt wird, sei es, weil dieser Zweck überhaupt nicht, sei es, weil er nicht im ursprünglich beabsichtigten Umfang verwirklicht wird (vgl. VwGH 27.02.2013, 2010/05/0208).

Das Grundstück Nr. x-Teil 2b stellt – anders als der Geh- und Radweg und die Aufschließungsstraße auf Grundstück Nr. x-Teil 2a – unstrittig keine „öffentliche Verkehrsfläche" iSd § 29 Oö. ROG 1994 dar. Im Gegensatz zur früheren Planung des Magistrats der Stadt Wels, wonach auf der gegenständlichen Teilfläche zwei Pkw-Parkplätze und eine entsprechende Anbindung an die östlich gelegene Aufschließungsstraße vorgesehen waren, wird diese Grundfläche nach Maßgabe des Plans vom 21.02.2019 nicht für Verkehrszwecke benötigt (und wurde für solche Zwecke auch nicht genutzt). Aus diesem Grund wurde der im Abtretungsbescheid angegebene Enteignungszweck nie konsumiert.

Sofern die gegenständliche Teilfläche wie das westlich anschließende Grundstück Nr. x-Teil 1 aus Sicht des Magistrats der Stadt Wels ebenso als „Straßenbegleitgrün" dienen soll, kann auf die einschlägigen, vom Verwaltungsgerichtshof unbeanstandet gebliebenen Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 01.08.2016 hingewiesen werden:

„Bei einem ‚Straßenbegleitgrün' handelt es sich um eine spezielle Form des ‚Trenngrüns', d.h. einer Grünfläche mit besonderer Widmung, die im Wesentlichen aus öffentlichen Interessen, wie der Schaffung von Freiflächen bei Aneinandergrenzen von verschiedenen Widmungskategorien zur Hintanhaltung von Immissionsbeeinträchtigungen, geschaffen wird (vgl. VwGH vom 24.03.2015, 2013/05/0221). Es handelt sich dem Wesen nach um eine Bebauungsbeschränkung, da nur die Errichtung von Bauten und Anlagen zulässig ist, welche die Funktion der Grünfläche nicht beeinträchtigen.

Abgesehen davon, dass es sich bei einer funktional zu erhaltenden Grünfläche nicht um den ‚Grund für eine öffentliche Verkehrsfläche' handelt, schließen sich die jeweiligen Verwendungszwecke der Flächen geradezu aus. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass (dem oben dargestellten Zweck der Grünfläche als Immissionsschutz entsprechend) ein ‚Straßenbegleitgrün' auch nicht als Nebenanlage zu einem Geh- und Radweg bezeichnet

werden kann, sondern eine Abschirmfunktion zwischen den im konkreten Fall aneinandergrenzenden Widmungskategorien ‚Betriebsbaugebiet' und ‚Wohngebiet' entfalten soll, also anderen Zwecke dient als die Abwicklung bzw. Bewältigung des öffentlichen Verkehrs. Ein Zusammenhang mit einer öffentlichen Verkehrsfläche kann also schon auf Grund dieser Überlegungen nicht unmittelbar hergestellt werden.

IV.3. Von entscheidender Bedeutung aber – und auch hier ist dem Beschwerdevorbringen zuzustimmen – ist die Tatsache, dass für Zwecke eines Trenngrüns eine Enteignung tatsächlich nicht erforderlich und daher den restriktiven Kriterien für einen Eigentumseingriff auf Basis des Art. 5 StGG unzulässig ist. An dieser Stelle sei lediglich darauf hingewiesen, dass auch die in unmittelbarer Nähe bereits vorhandenen Grünzüge (zu deren weitgehendem Zusammenschluss die gegenständliche Fläche planmäßig auch dienen soll) nachvollziehbarer Weise nicht in das öffentliche Gut abgetreten wurden."

III.2.5. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der im Abtretungsbescheid angegebene Enteignungszweck für die gegenständliche Fläche des Grundstücks Nr. x-Teil 2b dauerhaft weggefallen ist; für eine allfällige Nutzung als „Straßenbegleitgrün" in Verlängerung des östlich anschließenden Grundstücks Nr. x-Teil 1 ist eine Enteignung nicht erforderlich (funktionale Herstellung mittels Flächenwidmung). Die gegenständliche Teilfläche ist dem Bf daher – nach entsprechender Teilung des Grundstücks Nr. x – rückzuübereignen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger